

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 2/2017

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende: Regelbedarfe 2017	18
Sozialleistungen für EU-Ausländer	18
Krankenversicherung: Zuzahlungen bei Mutter-/Vater-/Kind-Kur	19

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	19
-------------------------------------------------------	----

Hinweise und Informationsmedien

Ehrenamtsbibliothek	20
SGB IX Kommentar	20
Ratgeber für Behinderte in leichter Sprache	20

Allgemeines Arbeitsrecht

Arbeitsstättenverordnung	21
Flexi-Rente: Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand	25

Kinder- und Jugendhilferecht

Fehlen eines Betreuungsplatzes: Ersatz des Verdienstausfalls durch den Jugendhilfeträger - Bundesgerichtshof, Urteile vom 20. Oktober 2016 -	27
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Recht der Eingliederung behinderter Menschen

Bundesteilhabegesetz: Änderungen ab 2017	29
Entschädigungen für ehemalige Heimkinder/Patienten stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie - Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ -	31

Hinweis: Über die für 2017 geltende *Düsseldorfer Tabelle* wird auf der Homepage (www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst) informiert.

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende: Regelbedarfe 2017

Ab dem 1. Januar 2017 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

Stufe	Regelbedarfsstufen nach SGB XII	Leistungen ab 01.01.2016
1	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte	409 Euro
2	Zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils	368 Euro
3	Sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen	327 Euro
4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	311 Euro
5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	291 Euro
6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237 Euro

Sozialleistungen für EU-Ausländer

Menschen aus anderen Staaten der Europäischen Union und deren Familienangehörige

- sind **für die Dauer von fünf Jahren von Leistungen der Grundsicherung (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) ausgeschlossen**, wenn sie nicht als Arbeitnehmer oder Selbständige arbeiten und auch aufgrund vorheriger Arbeit keine Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende haben.
- haben nur Anspruch auf **einmalige Überbrückungsleistungen** zur Sicherung des Existenzminimums bis zur Ausreise. Der Anspruch ist in der Regel auf einen Monat befristet und ist auf den unmittelbaren Bedarf für Essen, Unterkunft, Körperpflege und medizinische Versorgung beschränkt. Daneben ist ein Darlehen für die Kosten der Rückreise möglich (§ 23 Abs. 3 SGB XII).
- haben **nach fünf Jahren Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und auf Sozialhilfe**, auch wenn sie hier nicht arbeiten. Damit unterliegen sie zugleich dem Grundsatz des Förderns und Forderns und sind zur Integration in den Arbeitsmarkt verpflichtet.

Zum **Zwecke der Arbeitssuche** sind EU-Bürger für **bis zu sechs Monate freizügigkeitsberechtigt**, darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiter Arbeit suchen und begründete Aussicht auf Einstellung haben.

Krankenversicherung: Zuzahlungen bei Mutter-/Vater-/Kind-Kur

Einkommensschwache Mütter/Väter, die eine Mutter-/Vater-/Kind-Kur beantragen wollen, wissen oft nicht, dass sie ihre finanzielle Belastung durch den gesetzlich festgelegten Eigenanteil zumindest zu einem großen Teil vermeiden können.

Die **gesetzliche Zuzahlung** zu einer Mutter-/Vater-/Kind-Kur-Maßnahme beträgt 10 Euro je Kurtag für Erwachsene und somit bei einer Dauer der Kur von drei Wochen 210 Euro, bei Verlängerung der Kur um eine Woche 280 Euro. Kinder sind kostenfrei.

Die **Selbstbeteiligung** für die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ist gesetzlich auf zwei Prozent bzw. bei chronisch Kranken auf ein Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens begrenzt.

Ein **Hartz IV-Bezieher** kann beispielsweise am Jahresanfang eine Selbstbeteiligung in Höhe von zwei Prozent, bei chronischer Erkrankung von einem Prozent an seine Krankenkasse zahlen, um dadurch von allen weiteren Zuzahlungen für Gesundheitskosten befreit zu sein. (§ 62 SGB V).

Die Befreiung von allen Zuzahlungen in 2017 erreicht er durch Zahlung von 98,16 Euro, bei chronischer Erkrankung reichen 49,08 Euro.

Vordrucke für den Antrag auf Erstattung bereits geleisteter Zuzahlungen beziehungsweise Zuzahlungsbefreiung sind bei der Krankenkasse und im Internet erhältlich.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexi-Rente).....	2016, 2838
Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften.....	2016, 3191
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.....	2016, 3234
Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -.....	2016, 3234

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

(www.nrwe.de)

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) und zum Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW (KHGG)	2016, 1051
Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung)	2017, 51

Ministerialblatt NRW (MBI. NRW.)

(www.nrwe.de)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen2017, 6

Hinweise und Informationsmedien

Ehrenamtsbibliothek

Die Ehrenamtsbibliothek fasst wichtige Informationen zu Fragen des Ehrenamts zusammen und macht sie leichter auffindbar.

In der Kategorie „Recht + Ehrenamt“ bietet sie u. a. Aufsätze aus anerkannten Fachzeitschriften und Informationsbroschüren der Wohlfahrtsverbände zum Download an.

www.ehrenamtsbibliothek.de

Knittel (Hrsg.)

SGB IX Kommentar

*Kommentar zum SGB IX und zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
Luchterhand-Verlag, 10. Auflage, 2017, 2020 Seiten*

Der Kommentar berücksichtigt die kaum mehr überschaubare Rechtsprechung zum Recht der behinderten Menschen (mehr als 6000 veröffentlichte Entscheidungen). Praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen der Spitzenverbände und anderer Fachgremien sind stets einbezogen. Schwerpunktmäßig werden die für Dienstgeber, Mitarbeitervertretungen und behinderte Mitarbeiter bedeutsamen arbeitsrechtlichen Regelungen und die Benachteiligungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes umfassend und stets praxisbezogen dargestellt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.)

Ratgeber für Behinderte in leichter Sprache

Großformat, 192 Seiten, Stand: Januar 2016, kostenlos zu bestellen unter www.bmas.de/Publikationen

Für behinderte Menschen, die auf leicht verständliche Informationen angewiesen sind, enthält der Ratgeber Grundinformationen über gesetzliche Regelungen und die Rechte behinderter Menschen auf Nachteilsausgleich beim Lernen, bei der Arbeit, beim Wohnen, bei der Existenzsicherung usw.

Stets wird auf weitere ausführliche Informationsmöglichkeiten hingewiesen: Deshalb kann der Ratgeber behinderten Menschen einen Zugang zu dem für sie so wichtigen System der rechtlichen Hilfen erleichtern.

Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) konkretisiert die Pflichten, die dem Arbeitgeber im Arbeitsschutzgesetz auferlegt sind, um die **Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer**, der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, der Beamten und der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten (BGBl I 2016, 268).

Sie regelt Anforderungen an Beleuchtung, Belüftung, Raumtemperatur in Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitärräumen, an Bildschirmarbeitsplätzen sowie an Telearbeitsplätzen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben einen vertraglichen Anspruch auf gleichwertigen Schutz ihrer Gesundheit.

1. Geltungsbereich

Die Arbeitsstättenverordnung gilt grundsätzlich für alle Arbeitsstätten und Arbeitsplätze. Alle Arbeitnehmer, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie Leiharbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, dass die Schutzvorschriften vom ersten Tag der Beschäftigung an eingehalten werden.

Nicht vom Anwendungsbereich der ArbStättV erfasst wird die beruflich bedingte **„mobile Arbeit“**, z. B. das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder das ortsungebundene Arbeiten, z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Telearbeitsplätze, insbesondere Bildschirmarbeitsplätze, die vom Arbeitgeber für einen festgelegten Zeitraum im Privatbereich der Beschäftigten eingerichtet werden sollen, setzen eine **Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer** über die Arbeitszeit, die Arbeitszeiterfassung und die Einhaltung ergonomischer, sicherheitstechnischer und datenschutzrechtlicher Vorschriften voraus. Vor Aufnahme der Telearbeit ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

2. Arbeitsschutz-Unterweisung

Die bisher schon bestehende Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitsschutz-Unterweisung der Beschäftigten wird konkretisiert. Sie muss vor der Arbeitsaufnahme erfolgen, mindestens einmal pro Jahr sowie bei einer wesentlichen Veränderung der Gefährdungslage wiederholt werden und auch Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge umfassen.

3. Gefährdungsbeurteilung

Für jeden Arbeitsplatz ist zu ermitteln, welchen Gefahren der Arbeitnehmer ausgesetzt wird und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Gefährdung auszuschließen bzw. auf ein erträgliches Maß zu verringern. Gefahren können sich ergeben

- aus dem **Aufenthalt im Arbeitsraum** (Sichtverbindung nach außen, Beleuchtung, Raumtemperatur, Licht, Luft),
- durch **Arbeitsmaterial und Arbeitsmittel** (Computer, sonstige technische Ausrüstung, medizinische Geräte, Gefahrstoffe) sowie
- durch die **Art der Arbeit** (Nachtarbeit, körperliche Belastungen).

Auch psychische Belastungen müssen - falls bisher unterlassen - in die Beurteilung einbezogen werden. Psychische Belastungen entstehen u. a. durch Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz, störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.

4. Arbeitsstättenregeln (ASR)

Für zahlreiche Anwendungsbereiche hat der „Ausschuss für Arbeitsstätten“, dem Vertreter der Arbeitsschutzbehörden, der Unfallversicherungsträger und der Wissenschaft angehören, **Arbeitsstättenregeln (ASR)** erarbeitet. Arbeitgeber können aus ihnen ableiten, wie sie sich konkret verhalten müssen, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

📄 www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR_content.html

- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5/1,2 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A4.4 Unterkünfte

Die ASR enthalten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe den **aktuellen Stand der Technik**. Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er die Vorgaben der ArbStättV einhält (Vermutungswirkung).

Eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR schreibt die Arbeitsstättenverordnung nicht vor. Weicht der Arbeitgeber aber von einer ASR ab, muss er die ermittelten Gefährdungen auf andere Weise so beseitigen oder verringern, dass dabei das **gleiche Schutzniveau** wie in der ASR erreicht wird. In diesem Falle kann er davon ausgehen, dass die Arbeitsschutzbehörde die getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht beanstandet.

Entstehen neue Anforderungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik, ist durch eine **neue Gefährdungsbeurteilung** zu ermitteln, ob die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden.

5. Regelungen für einzelne Schutzbereiche

5.1 Sitzgelegenheiten

Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betriebstechnischen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, müssen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden (Abschnitt 3.3 Abs. 2 Anhang zur ArbStVO).

5.2 Umkleieräume

Umkleieräume müssen **leicht zugänglich** und von **ausreichender Größe** und **sichtgeschützt** eingerichtet werden; entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss **genügend freie Bodenfläche** für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein. In Umkleieräumen sind **Abfallbehälter, Spiegel und Kleiderablagen** bereitzustellen.

Umkleieräume müssen mit **Sitzgelegenheiten** sowie mit **verschießbaren Einrichtungen** ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann. Für **je vier Beschäftigte**, die den Umkleieraum gleichzeitig nutzen, muss mindestens **eine Sitzgelegenheit** zur Verfügung stehen. Wenn mehrere Beschäftigte die Umkleieräume gleichzeitig nutzen, muss für jeden Beschäftigten eine Bewegungsfläche von 0,5 m² im Raum vorhanden sein (Abschnitt 7.3 und 7.4 ASR A4.1).

5.3 Umkleieräume

Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern keine Umkleieräume vorhanden sind (Abschnitt 3.3 Abs. 1 Anhang zur ArbStVO). Zur Aufbewahrung der Kleidung muss für ihn eine **ausreichend große, belüftete und abschließbare Einrichtung** mit **Ablagefach** vorhanden sein.

Außerdem hat jeder Beschäftigte Anspruch auf eine sichere Ablagemöglichkeit für Gegenstände, die jeder Mensch normalerweise bei sich hat bzw. bei sich haben muss wie z. B. Führerschein, Personalausweis, Uhr, Geldbörse mit angemessenem Geldbetrag, Smartphone.

5.3.1 Mindestanforderungen (Größe und Trennbarkeit)

Werden Schränke bereitgestellt, ist ein **Mindestmaß** von 0,30 m x 0,50 m x 1,80 m (Breite x Tiefe x Höhe) einzuhalten.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern.

Ist für persönliche Kleidung sowie für Arbeits- und Schutzkleidung eine **getrennte Aufbewahrung** erforderlich, sind zwei derartige Schrankteile oder ein geteilter Schrank in doppelter Breite notwendig.

5.3.2 Verschließbarkeit (Haftung bei Diebstahl)

Die Sicherung des Spindes gegen den unberechtigten Zugriff Dritter muss sich - bezogen auf den konkreten Grad der Gefährdung - auf dem aktuellen Stand der Technik befinden.

Hat der Arbeitgeber das Spind **nicht ausreichend gesichert**, kann es beispielsweise von einem einschlägig versierten Täter mit wenigen Handgriffen geknackt werden, ist der Arbeitgeber grundsätzlich ersatzpflichtig.

Seine Haftung ist beschränkt auf **Ersatz für die Gegenstände, die ein Arbeitnehmer normalerweise mit zur Arbeit bringt**. Hat der Arbeitnehmer teuren Schmuck, eine große Summe Bargeld, ein überdurchschnittlich teures Smartphon abgelegt, steht ihm Schadensersatz nur in der Höhe des durchschnittlichen Wertes der entwendeten Gegenstände zu. Schadensersatz ist nicht zu leisten für Gegenstände, zu deren Sicherung der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist.

Hat der Arbeitgeber den Spind gegen zu erwartende Eingriffe **ausreichend gesichert**, wird dieser aber, beispielsweise durch Sprengung, aufgebrochen, so ist der Arbeitgeber nicht zum Ersatz des durch die Entwendung für den Mitarbeiter eingetretenen Schaden verpflichtet, weil ihm keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

5.3.3 Spind-/Schrankkontrollen

Der persönliche Schrank eines Arbeitnehmers und dessen Inhalt sind **Teil der Privatsphäre**. Die Öffnung durch den Arbeitgeber ohne vorherige wirksame Einwilligung des Arbeitnehmers ist regelmäßig ein schwerwiegender Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 GG). Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die Einwilligung zu erteilen, wenn weniger in die Privatsphäre eingreifende Beweismöglichkeiten zur Verfügung stehen, beispielsweise **Tor- oder Personenkontrollen**. Auch diese berühren zwar die Persönlichkeitssphäre sowie das Ehrgefühl des Mitarbeiters und bedürfen daher grundsätzlich der Einwilligung. Bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte für einen Diebstahl hat der Arbeitnehmer aber die Kontrolle zu dulden und Hand- oder Aktentaschen zu öffnen. **Abtasten oder körperliche Durchsuchungen** sind nur ausnahmsweise zulässig (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.06.2013 - 2 AZR 546/12, NZA 2014).

Flexi-Rente: Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben gilt seit dem 1. Januar 2017. Die Neureglung über die Kombination von vorzeitiger Rente und Hinzuverdienst tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Es soll den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten und gleichzeitig den Anreiz für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus erhöhen.

 **BGBI 2016 I S. 2838**

1. Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Rentenbezug

Für Mitarbeiter, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter arbeiten und **gleichzeitig ihre Altersrente** beziehen, ist **kein Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung** und zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Die Altersrente erhöht sich durch die Weiterarbeit nicht.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze, die in 2017 bei 65 Jahren und fünf Monaten liegt, dürfen Rentner unbegrenzt hinzuverdienen.

2. Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Rentenbezug

Verzichtet der Mitarbeiter nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber und bezieht **keine Altersrente**, besteht bei Weiterarbeit Beitragspflicht zur Rentenversicherung.

Der Mitarbeiter erhält er für jeden Monat, den er über die Regelaltersgrenze hinaus weiter arbeitet, einen **Rentenzuschlag in Höhe von 0,5 Prozent**, für jedes Jahr somit sechs Prozent. Zusätzlich erhöht sich die Rente durch die weitere Beitragszahlung, so dass durch eine zweijährige Weiterarbeit zusätzliche Rentenanwartschaften in Höhe von bis zu 18 Prozent erworben werden können.

3. Weiterarbeit bei gleichzeitigem Bezug einer vorzeitigen Altersrente

Bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente wird die Rente um 0,3 Prozent für jeden Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze gekürzt. Wer z. B. eine um zwei Jahre vorgezogene Altersrente in Anspruch nimmt, muss mit Rentenabschlägen von 7,2 Prozent rechnen (0,3 Prozent × 24 Monate).

Bezieher einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie neben dem Bezug einer solchen Rente weiterarbeiten.

Sie haben Anspruch auf die **volle vorzeitige Rente**, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro brutto nicht überschritten wird (§ 34 Abs. 2 SGB VI).

Anspruch auf Teilrente besteht, wenn die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird. Die Teilrente wird berechnet, indem zunächst ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Vollrente abgezogen wird. In einer weiteren Berechnung ist der jährlich zum 1. Juli neu zu berechnende Hinzuverdienstdeckel zu ermitteln, was zu einer weiteren Kürzung der Rente führen kann (34 Abs. 3 - 3g SGB VI). Der Rentenanspruch besteht nicht, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreicht.

Als Hinzuverdienst sind nicht nur erzielt Arbeitsentgelt, sondern auch **vergleichbares Einkommen** zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind zusammenzurechnen. Nicht als Hinzuverdienst gilt allerdings das Entgelt, das

- eine **Pflegeperson** von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
- ein **behinderter Mensch** von dem Träger einer anerkannten **Werkstatt für behinderte Menschen** erhält (§ 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI) genannten Einrichtung erhält.

Diese neuen gesetzlichen Vorschriften sind komplex und schwer verständlich. Mitarbeiter werden ohne professionelle Unterstützung kaum in der Lage sein, individuell wichtige Details zum Hinzuverdienst und zum Hinzuverdienstdeckel zu ermitteln.

4. Sonderbeitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Wer bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente in Anspruch nehmen möchte, kann mögliche Rentenabschläge durch eine Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise ausgleichen. Dies ist ab dem 1. Juli 2017 ab einem Alter von 50 Jahren möglich.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages kann einer besonderen Rentenauskunft über die voraussichtliche Minderung der Altersrente entnommen werden. Sie wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger erstellt und enthält die voraussichtliche Höhe der Altersrente, abgestellt auf den beabsichtigten, vorzeitigen Rentenbeginn, die Höhe der Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme und den Beitrag, der zum Ausgleich der Rentenminderung freiwillig gezahlt werden könnte.

Die Sonderzahlungen, die steuerlich absetzbar sind, bieten Rentnern, die sie aufbringen können, eine günstige Alternative zu zinslosen Sparguthaben auf Bankkonten u. a. auch deshalb, weil die Renten der Lohnentwicklung angepasst werden.

Fehlen eines Betreuungsplatzes: Ersatz des Verdienstaufschlags durch den Jugendhilfeträger

Bundesgerichtshof, Urteile vom 20. Oktober 2016 - III ZR 278/15, 302/15 und 303/15

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen anerkannt, dass Eltern den Ersatz ihres Verdienstaufschlags verlangen können, wenn ihrem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die Klägerinnen beabsichtigten, jeweils nach Ablauf der einjährigen Elternzeit ihre Vollzeit-Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Unter Hinweis darauf meldeten sie für ihre Kinder wenige Monate nach der Geburt bei der beklagten Stadt Bedarf für einen Kinderbetreuungsplatz für die Zeit ab der Vollendung des ersten Lebensjahres an. Zum gewünschten Termin wurde ihnen kein Betreuungsplatz nachgewiesen. Die Beklagte teilte lediglich mit, die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im gesamten Stadtgebiet sei besonders hoch und übersteige derzeit die verfügbaren Kapazitäten.

Für den Zeitraum zwischen der Vollendung des ersten Lebensjahres ihrer Kinder und der späteren Beschaffung eines Betreuungsplatzes verlangten die Klägerinnen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags unter Anrechnung von ersparten Elternbeiträgen in Höhe von ca. 4.500 Euro, 2.200 Euro bzw. 7.300 Euro.

Anmerkung: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Diese gesetzliche Regelung soll das Kindeswohl fördern und auch dazu beitragen, den Eltern die Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Der Bundesgerichtshof hat die Urteile des Oberlandesgerichts Dresden, das die Klagen abgewiesen hatte, aufgehoben, die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen und festgestellt:

1. Eine Amtspflichtverletzung liegt bereits dann vor, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Die Amtspflicht ist nicht durch die vorhandene Kapazität begrenzt. Vielmehr ist der verantwortliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte - freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen - bereitzustellen. Insoweit trifft ihn eine **unbedingte Gewährleistungspflicht**.
2. In den Schutzbereich der Amtspflicht fallen auch **Verdienstaufschlagschäden**, die Eltern dadurch erleiden, dass ihre Kinder entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keinen Betreuungsplatz erhalten. Zwar steht der Anspruch auf einen Betreuungsplatz allein dem Kind selbst zu und nicht auch seinen Eltern. Die Einbeziehung der Eltern und ihres Erwerbsinteresses in den Schutzbereich der Amtspflicht ergibt sich aber aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers.

3. Wird der Betreuungsplatz nicht zur Verfügung gestellt, so besteht hinsichtlich des erforderlichen Verschuldens des Amtsträgers zugunsten des Geschädigten der **Beweis des ersten Anscheins** d. h. er kann eine Haftung nur ausschließen, wenn er nachweist, dass er alles getan hat, was von ihm zu erwarten war, um seine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, er aber trotzdem einen geeigneten Platz nicht anbieten kann.
4. Auf **allgemeine finanzielle Engpässe** kann die Beklagte sich zu ihrer Entlastung nicht mit Erfolg berufen, weil sie nach der gesetzgeberischen Entscheidung für eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich uneingeschränkt - insbesondere: ohne „Kapazitätsvorbehalt“ - eintreten muss.

Anmerkung: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Diese gesetzliche Regelung soll das Kindeswohl fördern und auch dazu beitragen, den Eltern die Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Der Bundesgerichtshof hat den Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags anerkannt. Die Verfahren hat er an das zuständige Landgericht nur deshalb zurückverwiesen, weil in dessen Urteilen Feststellungen zum Verschulden der Bediensteten der Beklagten und zum Umfang des Schadens fehlten.

Die Förderung in einer **Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege wird grundsätzlich als gleichwertig** angesehen.¹ Steht ein freier, bedarfsgerechter und wohnortnaher Betreuungsplatz nur noch bei einer Tagesmutter und nicht in einer von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfüllt der Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch der Eltern mit dem Angebot des freien Platzes bei der Tagesmutter.²

Ob ein angebotener Betreuungsplatz „**wohnortnah**“ ist, kann nach der Rechtsprechung nicht durch starre Kriterien wie „Entfernung bis zu 5 Kilometer“ oder „bis zu 30 Minuten Geh-/Fahrzeit“ bestimmt werden, sondern nur durch eine auf den Einzelfall bezogene Zumutbarkeitsbeurteilung.³ Diese muss u. a. die Belastung des Kindes und der Eltern durch das Hinbringen und Abholen bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen sowie Dauer und Lage der Arbeitszeit berufstätiger Eltern berücksichtigen. Ausnahmsweise dürfen die Eltern sich einen **geeigneten Betreuungsplatz selbst beschaffen**. Sie können aber vom Jugendhilfeträger Kostenerstattung nur verlangen, wenn sie ihn rechtzeitig vor der Selbstbeschaffung über den Betreuungsbedarf informiert haben, zeitnah aber kein Betreuungsplatz angeboten wurde.

¹ Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 19.09.2013 - 10 B 1848/13, NJW 2013, 3803.

² Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 14.08.2013 - 12 B 793/13.

³ Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 20.04.2016 - 12 A 1262/14.

Bundesteilhabegesetz: Änderungen ab 2017

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aus dem Fürsorgesystem des SGB XII - Sozialhilfe - herauslösen und in das Teilhaberecht des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - überführen, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe des behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Dieses Ziel soll in mehreren Schritten erreicht werden. Die folgende Darstellung ist auf Änderungen beschränkt, die sich auf Leistungen und Rechtsstellung des einzelnen behinderten Menschen auswirken und bereits in Kraft getreten sind.

1. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

- **Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe:** Die allgemeine Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe wird von 2.600 Euro auf 5.000 Euro und zusätzlich 500 Euro für jede Person erhöht, die von einer in der Einstandsgemeinschaft lebenden Person überwiegend unterhalten wird (Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).
- **Vermögensfreibetrag für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe:** Der Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung wird von 2.600 auf 27.600 Euro erhöht (§ 60a SGB XII; Art. 11 BTHG). Dieser Freibetrag gilt nicht bei Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.
- **Vermögensfreibetrag für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege:** Der Vermögensfreibetrag wird von 2.600 auf 27.600 Euro erhöht, sofern dieser Betrag überwiegend als Einkommen aus (nicht-)selbständiger Tätigkeit während des Leistungsbezugs erworben worden ist (§ 66 a SGB XII; Art. 11 BTHG). Nicht geschützt ist u. a. Vermögen aus Unterhalt, Erbschaft, Rente, Glücksspiel.
- **Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstattentgelts auf die Grundsicherung:** Werkstattbeschäftigte erhalten ein höheres Netto-Arbeitsentgelt, weil der Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstattentgelts auf die Grundsicherung von 25 auf 50 Prozent erhöht wird (§ 82 Abs. 3 SGB XII; Art. 11 BTHG).
- **Freibetrag für Erwerbseinkommen der Bezieher von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege:** Der Freibetrag für Erwerbseinkommen beträgt 40 Prozent des unbereinigten Brutto-Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit des Leistungsberechtigten, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage zu § 28 (§ 82 Abs. 3 a SGB XII; Art. 11 BTHG).

2. Verdoppelung der Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte

Das Arbeitsförderungsgeld, eine Zusatzleistung für jeden Menschen mit einer Behinderung in einer anerkannten Werkstatt, wird verdoppelt. Werkstattbeschäftigte erhalten künftig statt bisher 26 Euro ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 Euro/Monat.

Gleichzeitig wird der Betrag des Arbeitsentgeltes, bis zu dem Arbeitsförderungsgeld gezahlt wird, entsprechend um 26 Euro von bisher 325 Euro auf 351 Euro angehoben.

3. Merkmale im Schwerbehindertenausweis

- **Neues Merkmal „TBI“:** Das Merkzeichen „TBI“ für „taubblind“ ist im Schwerbehindertenausweis einzutragen, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent wegen einer Störung der Hörfunktion und ein Grad der Behinderung von 100 Prozent wegen einer Störung des Sehvermögens anerkannt ist (§ 3 Schwerbehindertenausweisverordnung; Art. 18 BTHG).
- **Merkmal „aG“ - Neubestimmung:** Das Merkzeichen „aG“ wird nicht wie bisher nur bei orthopädischer Beeinträchtigung, sondern auch wegen schwerer Beeinträchtigung innerer Organe eingetragen (§ 146 Abs. 3 SGB IX; Art. 2 BTHG). Das Merkmal im Schwerbehindertenausweis berechtigt zum Parken auf einem Behindertenparkplatz.

4. Wohnen und Betreuung: Erweitertes Führungszeugnis

In den Diensten und Einrichtungen für behinderte Menschen dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden sind.

Die Träger sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor Einstellung bzw. vor Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen (§ 75 Abs. 2 SGB XII).

Entschädigungen für ehemalige Heimkinder/Patienten stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie – Stiftung „Anerkennung und Hilfe“–

Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, die zum 1. Januar 2017 errichtet worden ist, soll Leid und Unrecht anerkennen, das Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie erfahren haben. Viele von ihnen leiden noch heute u. a. an den Folgen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen, Strafen, Demütigungen oder unter finanziellen Einbußen, weil sie in oder für Einrichtungen gearbeitet haben, ohne dass dafür Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Diese Menschen sind von den bereits bestehenden Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“ ausgeschlossen. Sie haben nun die Möglichkeit, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen von der Stiftung zu erhalten.

Die Stiftung hat eine fünfjährige Laufzeit und soll bis 2021 bestehen. In NRW leben nach ihrer Schätzung ca. 3.300 Menschen, denen sie Anerkennung und materielle Hilfen anbietet. Für viele Opfer kommt das Angebot zu spät. Bund, Länder und Kirchen zahlen zu gleichen Teilen in das Vermögen von 288 Millionen Euro ein.

1. Ziel der Stiftung

Ziel der Stiftung ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht durch Gespräche und Entschädigungszahlungen individuell anzuerkennen.

2. Individuelle Anerkennung und finanzielle Hilfe

Bis zum **31. Dezember 2019** können sich Betroffene für eine individuelle Beratung sowie für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen an die Beratungsstellen wenden, die in NRW bei den Landschaftsverbänden eingerichtet sind:

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 4 Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung Anerkennung und Hilfe

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/809 500 1; E-Mail: anerkennung-hilfe@lvr.de; Internet: www.anerkennung-hilfe.lvr.de

Öffnungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen

Kontaktstelle Kinder- und Jugendpsychiatrie

Hörsterplatz 2, 48133 Münster

Telefon: 0251/591 429 0; E-Mail: mechthild-stoeber@lwl.org und heiko-winnemoeller@lwl.org

Öffnungszeiten: werktags von 10:00 bis 16:00 Uhr

2.1 Folgewirkungen

Betroffene, die heute noch unter Folgewirkungen leiden, werden von den Beratern in den Anlauf- und Beratungsstellen in persönlichen Gesprächen bei der Aufarbeitung der Erlebnisse unterstützt. Sie können außerdem finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten, wenn sie beispielsweise unter Traumata, Depressionen, Schlafstörungen wegen erlittener körperlicher, psychischer, sexualisierter Gewalt, Mangelernährung etc. leiden oder wenn sie finanzielle Nachteile infolge von Verweigerung einer angemessenen Schul- oder beruflicher Ausbildung erlitten haben.

2.2 Nachweis von Folgewirkungen

Die Betroffenen müssen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erhalt der einmaligen Geldpauschale und Rentenersatzleistung nachweisen bzw. glaubhaft machen. Dafür sollen sie vorrangig schriftliche Unterlagen (soweit vorhanden) vorlegen. Auch Zeugen, beispielsweise andere Betroffene oder Mitarbeiter der Einrichtungen können benannt werden. Im Einzelfall kann genügen, wenn Betroffene das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft versichern. Über die Glaubhaftigkeit der Darlegung entscheiden die Beraterinnen und Berater der Anlauf- und Beratungsstellen. Die Entscheidung ist mit Widerspruch und Klage anfechtbar.

2.3 Einmalige Geldpauschale

Sind die Voraussetzungen für die Anmeldung erfüllt und nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht, erhalten die Betroffenen eine **einmalige Geldpauschale in Höhe von 9.000 Euro**, die sie nach ihren Wünschen und Vorstellungen selbstbestimmt verwenden können. Die Pauschale soll die Folgewirkungen des Erlebten abmildern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation leisten.

2.4 Rentenersatzleistung

Nur die Betroffenen, die während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, ohne dass die Einrichtung dafür Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat, können einen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche erhalten (Rentenersatzleistung). Gezahlt werden:

- **5.000 Euro:** einmalige Rentenersatzleistung für sozialversicherungspflichtige Arbeit von mehr als zwei Jahren beziehungsweise
- **3.000 Euro:** einmalige Rentenersatzleistung für sozialversicherungspflichtige Arbeit von bis zu zwei Jahren.

2.5 Keine Anrechnung auf Sozialleistungen, Unpfändbarkeit, Steuerfreiheit

Die Geldpauschale und die Rentenersatzleistung sollen bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch weder als Einkommen noch als Vermögen angerechnet werden. Sie sind steuerfrei und nicht pfändbar.